

## **Merkblatt zur kurzfristigen Beschäftigung von studentischen Hilfskräften (Mindestlohngesetz)**

Bereiche, die eine studentische Hilfskraft nach § 8 Abs. 1 SGB IV geringfügig beschäftigen, sind gemäß § 17 Abs. 1 Mindestlohngesetz verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit dieser Arbeitnehmerin oder dieses Arbeitnehmers spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen.

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Unterlagen für die Frist von zwei Jahren, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt dezentral aufzubewahren und anschließend datenschutzgerecht zu vernichten sind.